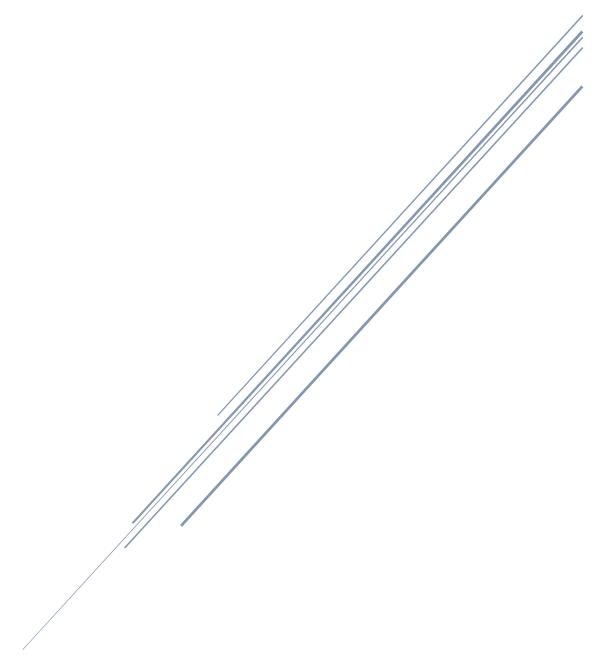
RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Modul 152 Multimedia-Inhalte in Webauftritt integrieren



Patrick Bauersfeld 08.02.2020

Urheberrecht

Um Werke der Literatur und Kunst zu schützen erschuf man das Urheberrecht. Als Urheber gilt jeweils die Person, die das entsprechende Werk geschaffen hat.

Laut Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g des Urheberrechtsgesetz sind fotografische Werke geschützt. Jedoch werden davon Fotografien ausgenommen, welche keine gestalterische Individualität oder keiner kreativen Schöpfung zugrunde liegen.

Das Gesetz soll ausserdem den Schutz der ausübenden Künstler und Hersteller von Ton und Tonbildträgern regeln.

Auch gibt das Urheberrecht dem Urheber die Möglichkeit zu bestimmen wie und unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf. Zudem kann der Urheber bestimmen wie das Werk geändert werden darf und ob es zur Erstellung eines Werks zweiter Hand verwendet werden darf.

Werke welche jedoch einmal veräussert wurden, dürfen weiterveräussert werden. Veröffentlichte Werke dürfen für den Eigengebrauch verwendet werden.

Ein Urheberrecht kann weitergegeben oder vererbt werden. Ein solcher übertrag stimmt aber nicht mit der Eigentumsübertragung überein. Wer also ein Originalwerk kauft hat nicht automatisch das Urheberrecht.

Der Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sollte der Urheber unbekannt sein, so erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung.

Es ist nicht erlaubt, sogenannte wirksame technische Massnahmen zum Schutz von Werken zu umgehen. Zum Beispiel dürfte man also keine Wasserzeichen von Bildern entfernen, um diese dennoch verwenden zu können.

Aber wie ist das eigentlich in anderen Ländern?

Deutschland

In Deutschland werden Unterschiede zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken gemacht. In der Schweiz werden solche Lichtbilder nicht durch das Urheberrecht geschützt. Lichtbilder werden auch als Schnappschüsse bezeichnet.

Die Lichtbildwerke sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt und die Lichtbilder 50 Jahre. Bei Lichtbildern ist auch die Schadensersatzzahlung geringer als bei Lichtbildwerken.

USA

In den USA wird das Urheberrecht durch das Copyright vertreten. Das Copyright unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten deutlich zum in Europa geltenden Urheberrecht. Dabei kommt der Wirtschaftliche Zweck mehr zu gelten. Anders als beim Urheberrecht gehört das Werk nicht dem eigentlichen Künstler oder Urheber, sondern dem wirtschaftlichen Rechtvertreter. Das können Verlage oder andere Medienunternehmen sein.

Das Copyright kann in der Schweiz auch verwendet werden, sollte aber bei Fotografien, wenn möglich weggelassen werden. Sollte das Copyright nämlich auf Fotografien dritter mit dem falschen Urheber angebracht werden, kann das Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des wahren Urhebers nach sich ziehen.

In den USA gilt das Recht auch bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder 95 Jahre bei Firmen. Sollte das Werk nicht veröffentlicht worden sein, dann gilt das Recht sogar 120 Jahre bis nach der Erstellung.

Da seit 1989 in den USA alle Werke automatisch vom Copyright geschützt werden, muss das Copyright-Sign (©) eigentlich nicht mehr angegeben werden. Jedoch wird es immer noch sehr häufig zur besseren Kennzeichnung verwendet.

Bei Fotos muss immer ein Hinweis auf das Copyright angegeben werden, dabei kann aber der Urheber selbst über die Form des Hinweises entscheiden.

Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich muss im Normalfall immer eine Einwilligung der zu fotografierenden Person eingeholt werden. Den grundsätzlich besitzt jede Person das Recht am eigenen Bild. Es gibt Ausnahmen bei denen nicht für eine Einwilligung gefragt werden muss. Das sind Spezialfälle wie Berichterstattungen über öffentliche Veranstaltungen, Sportanlässe oder Medienberichte. Das Recht am eigenen Bild erlischt während der Lebzeit nicht. Deshalb muss auch für die Veröffentlichung von Älteren Bilder die Person einwilligen.

Bei Gruppenfotos erlischt das Persönlichkeitsrecht. Dabei gilt die Sechspersonenregel. Diese besagt, dass bei sechs oder mehr abgebildeten Personen das Recht erlischt. Sollte durch Belichtung oder den Fokus eine Person speziell hervorgehoben werden, dann würde die Sechspersonenregel wieder verfallen.

Ist auf dem Bild die Person nicht klar erkennbar oder identifizierbar, dann gilt das Persönlichkeitsrecht nicht.

Auch wenn Fotos in der Öffentlichkeit aufgenommen werden und die Personen nur beiwirkend sind, erlischt das Persönlichkeitsrecht. Zum Beispiel Personen vor einer Sehenswürdigkeit. Sollte jedoch eine Person reklamieren und verlangen das Bild zu löschen, so muss das getan werden. Diese Rechte sind im Schweizer Gesetz festgelegt und bei Bruch einer Regel muss mit einer Geldstrafe sowie der Vernichtung der hergestellten Werke gerechnet werden.